

Satzung des Fußballclubs Bode 90 Löderburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen Fußballclub Bode 90 Löderburg e.V. (FC Bode 90 Löderburg e.V.)
- (2) Der Verein wurde am 12.04.1991 gegründet
- (3) Er hat seinen Sitz in 39418 Staßfurt, im Ortsteil 39446 Löderburg.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fußballverbänden an, die dem Sitz des Vereins zugeordnet sind und erkennt deren Satzungen an.
- (5) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal unter der VR-Nr. 36648 eingetragen.
- (6) Die Farben des Vereins sind Blau und Gelb.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - b. Abhalten von turnusmäßigen Trainingsstunden im Männer-, Frauen- und Jugendbereich
 - c. Pflege und Ausbau des Fußballsports
 - d. Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e. Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - f. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Gerätschaften
- (3) Der Verein ist politisch und konventionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungssatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungssatzes oder einer Tätigkeitvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend dazu verpflichtet haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt im Kalendermonat der Antragstellung rückwirkend nach Beschluss des Vorstandes und gilt immer für ein Geschäftsjahr.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - I. Erwachsene
 - II. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
 - III. Kinder (unter 14 Jahren)
 - IV. Ehrenmitglieder
 - V. Fördermitglieder
- (4) Mitglieder haben
 - I. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - II. Informations- und Auskunftsrechte
 - III. Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - IV. Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
 - V. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - VI. Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - VII. Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Es existiert eine Bringschuld des Mitglieds)
 - VIII. Mindestens einmal jährlich an einem Arbeitseinsatz teilzunehmen
 - IX. Das Recht auf Tragen des Vereins-Wappen
- (5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ebenso.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - I. Tod
 - II. Austritt
 - III. Ausschluss aus dem Verein
 - IV. Streichung von der Mitglieder-Liste, wenn trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Verzug ist oder ihr Aufenthalt unbekannt ist.
- (8) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall wenn das Mitglied:
 - I. Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins öffentlich beleidigt
 - II. Den Verein in der Öffentlichkeit in massiv beleidigender Form kritisiert
 - III. Sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält
 - IV. Durch unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins auffällig wird und dadurch das Ansehen in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschluss-Antrags beim Vorstand von diesem an für einen Zeitraum von 4 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden einmal pro Kalenderjahr eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistung und -pflicht ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung auf Basis der Finanzordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA) zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht auf mindestens folgenden Positionen:
 - I. Der/Dem Präsident/ Präsidentin
 - II. Der/Dem stellvertretendem Präsidenten/ Präsidentin
 - III. Der/Dem Schatzmeister/-in
 - IV. Der/Dem Jugendwart/-in
- (2) Zum erweiterten Vorstand zählen:
 - I. Der/Dem Schriftführer/-in
 - II. Der/Dem sportlichen Leiter/-in
 - III. Der/Dem Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit sowie Organisation des Spielbetriebes
 - IV. Der/Dem Verantwortlichen für Gerätwirtschaft, Instandhaltung und Platzpflege
- (3) Die Aufgaben können mehrfach auf die Mitglieder des Vorstandes verteilt werden.
- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und ein Organigramm zur Aufgabenverteilung geben.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorstandsmitglieder gemäß §7 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- I. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - II. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einem Stellvertreter.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Kooptation ergänzen. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Präsident hat ein Veto-Recht und eine Doppelstimme bei Stimmgleichheit.
- (11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in den Vorstandssitzungen, zu denen der Präsident oder ein vorher bestimmten Vertreter einlädt.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenführung der Mannschaften

Jede im Verein stehende Mannschaft kann im Bedarfsfall eine eigene Haushaltsführung betreiben. Dazu sind ausschließlich und nur Eigeneinnahmen der (Mannschaft-)Mitglieder zu verwenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang am Vereinsbrett unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung sowie durch Information in der örtlichen Tagespresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vergehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ein Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen können nach Beschlussfassung der Mitglieder in Blockwahl erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied kann spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen in der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in ihrer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer nach Vorschlag des Vorstandes
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Bestätigungen von Ordnungen
 - j. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
 - k. Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht erlaubt. Über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (13) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder aller unter § 5 (Abs. 3) genannten Arten ab 16 Jahren.
- (14) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll hat mindestens Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlüsse/Wahlen zu enthalten.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchhaltungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstands und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit diese zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet werden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Spielbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und — soweit aus sportlichen Gründen erforderlich — Alter oder Geburtsjahrgang.

- (4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion(en) im Verein, und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion(en) im Verein, Vereinszugehörigkeit und Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand die Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos der widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Übermittlung.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und deren Mitgliedern herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitsrechte) benötigt, wird man eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung aushängen, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht und Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staßfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klauseln

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis setzen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern diesen Punkt bedacht hätten.

